

Mittheilung des Senats

vom 28. August 1877.

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hierneben den von der niedergesetzten Deputation weiter erstatteten Bericht mit und ertheilt dem von derselben vorgelegten Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen seine Zustimmung.

Im § 6 ist, um etwaige Zweifel abzuschneiden

- 1) im ersten Absätze zwischen den Worten „Gewerbeordnung“ und „in eine Geldstrafe“ einzuschieben: „neben der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer“;
- 2) im zweiten Absätze Zeile 1 vor „Gewerbe“ zuzufügen „solches“ und ebenso vor „Gewerbe“ in Zeile 5 „steuerpflichtiges“.

Ferner empfiehlt sich

- 3) im zweiten Absätze des § 7 zwischen „haftet“ und „derjenige“ einzuschieben: „solidarisch“, um auszudrücken, daß neben dem in die verwirkte Strafe verurtheilten Gewerbetreibenden der subsidiarisch verantwortliche, im Gewerbeschein bezeichnete Inhaber desselben für den vollen Betrag der Geldstrafe haftet, in gleicher Weise wie nach dem ersten Absätze diese Haftpflicht den Geschäftsführer neben dem Geschäftsinhaber trifft.

Endlich wird

- 4) folgende Schlußbestimmung hinzuzufügen sein:

„§ 8. Das Gesetz tritt nach Ablauf des auf die Publication desselben folgenden Kalendermonats in Kraft.“

weil zur Ausführung desselben einige Vorbereitungen erforderlich sind.

Bericht der Deputation wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Anlage.

In Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 11. und 17. Juli d. J. wird in Uebereinstimmung mit den hiedurch festgestellten Grundlagen der Entwurf eines Gesetzes über die einzuführende Steuer vom Gewerbebetrieb hiemit vorgelegt.

Die Bestimmungen des § 1 lehnen sich im Wesentlichen an die im § 55 der deutschen Gewerbeordnung enthaltene Bezeichnung der Gegenstände dieses Gewerbebetriebs an. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch nach No. 4 der gedachten Grundlagen die im § 55 (vgl. § 59) daselbst erwähnten künstlerischen Leistungen und Schaustellungen.

Wie schon in dem ersten Berichte hervorgehoben ist, sind die sogenannten Wanderläger zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zu rechnen. Im Entwurfe ist daher ein solcher Gewerbebetrieb unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch dann angenommen, wenn das Geschäft nicht auf Plätzen und Straßen, sondern in geschlossenen Räumen, also z. B. in Häusern oder Höfen, betrieben wird. Nebenbei folgt hieraus, daß in Fällen dieser Art die Gewerbsleute auch mit einem Legitimationschein laut § 55 ff. der Gewerbeordnung versehen sein müssen.

Der letzte Absatz des § 1 soll eine Umgehung der Steuer dadurch, daß der persönlich anwesende und bei dem Geschäfte mitwirkende auswärtige Handels- oder Gewerbsmann dasselbe im Namen eines hiesigen Einwohners führen läßt, verhüten, im Gegensatz zu dem nicht unter die Steuer fallenden Verkaufe von Waaren, welche von einem Auswärtigen zu diesem Zwecke einem hiesigen Commissionär übersandt sind.

Auch die im § 2 aufgeführten Ausnahmen schließen sich zum großen Theil an Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 44, 55, 59, 64) an. Unter den „selbst zubereiteten“ Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei (§ 2 No. 1) sind die Gegenstände verstanden, welche

Land- und Garten- u. Wirth aus den gewonnenen Producten durch nicht fabrikmäßige Verarbeitung selbst herzustellen pflegen, z. B. Butter, Käse, Bejen u. dgl. Die Bestimmung § 2 No. 2 geht davon aus, daß der gegenseitige Verkehr zwischen der Stadt und deren Umgebung, welcher für beide Theile von Nutzen ist, nicht durch eine Steuer erschwert werden darf; die Entfernung von 5 Kilometer, ohne Unterscheidung zwischen dem Bremischen Gebiet und den angrenzenden Bundesstaaten, schien hiefür eine angemessene Grenze zu bieten.

Die Steuer ist (ebenso wie in anderen Staaten, z. B. in Preußen für die ganze Monarchie,) für den Gewerbebetrieb in allen Theilen unseres Staatsgebiets in einem Betrage zu entrichten. Offenbar würde es unzweckmäßig sein, eine besondere Steuer nur für Bremen, eine andere nur für das Landgebiet einzuführen, oder rücksichtlich der für den Gewerbebetrieb in allen Theilen des Bremischen Staats zu entrichtenden Steuer den Betheiligten die Wahl zu lassen, ob dieselbe bei der Polizeidirection oder dem Landherrnamt zu bestimmen und zu erheben sei. Hierfür eignet sich nur eine Behörde und zwar vorzugsweise die Polizeidirection als Centralpolizeistelle. Ohnehin sind auch die nach der Gewerbeordnung erforderlichen Legitimationscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche nicht allein für das ganze Bremische, sondern auch das Reichsgebiet gelten, laut § 5 der Verordnung vom 27. September 1869 von der Polizeidirection auszustellen. Der von der Bürgerschaft vorgeschlagene Zusatz, wonach auch der Landherr zur Steuererhebung für das Landgebiet zuständig sein soll, kann daher nicht als zweckmäßig empfohlen werden.

Anders liegt es rücksichtlich der Hafenstädte, insbesondere Bremerhaven, da die dort verkehrenden Gewerbsleute häufig Bremen nicht berühren und ihnen daher weder zugemuthet werden kann, lediglich behufs der Steuerberichtigung nach Bremen zu kommen, noch, wenn sie nur eine der Hafenstädte besuchen wollen, die volle Steuer für das ganze Staatsgebiet zu entrichten. Deshalb ist eine hierauf bezügliche Ausnahme für die Hafenstädte in den Entwurf aufgenommen worden.

Die berichtende Deputation erlaubt sich auf Genehmigung des nachfolgenden Geszentwurfs anzutragen.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Carl Traub.

Unteranlage. Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft was folgt.

§ 1.

Wer im Bremischen Staatsgebiete außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

- 1) Waaren irgend einer Art feil bietet,
- 2) Waaren irgend einer Art bei andern Personen als bei Kaufleuten, oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft,
- 3) Waarenbestellungen aufsucht oder
- 4) gewerbliche Leistungen feil bietet,

unterliegt ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb auf öffentlichen Plätzen und in Straßen oder in geschlossenen Räumen stattfindet, der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Dieser Steuer ist auch derjenige unterworfen, welcher außerhalb seines Wohnorts ein Geschäft der bezeichneten Art für seine Rechnung und unter persönlicher Betheiligung an dem Geschäftsbetriebe durch einen am Orte desselben wohnhaften Geschäftsführer oder auf den Namen desselben betreiben läßt.

§ 2.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind nicht unterworfen

- 1) der An- und Verkauf von rohen oder selbst zubereiteten Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei,

- 2) der Geschäftsbetrieb an nicht weiter als fünf Kilometer vom Wohnort entfernten Orten,
- 3) der Handelsbetrieb auf Märkten,
- 4) der von der Ortspolizeibehörde gestattete Verkauf von Waaren bei öffentlichen Festen oder andern außerordentlichen Gelegenheiten,
- 5) der Geschäftsbetrieb von Kaufleuten, Fabrikanten und andern Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, oder von den in deren Diensten stehenden Reisenden, wenn sie Bestellungen auf Waaren suchen und von denselben nur Proben oder Muster mit sich führen, oder Waaren aufkaufen und diese nur behufs Beförderung nach dem Bestimmungs-orte mit sich führen.

§ 3.

Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt für jeden Monat, innerhalb dessen das Gewerbe im Bremischen Staate betrieben wird, nicht unter einer und nicht über dreißig Mark.

Der Betrag der Steuer innerhalb dieser Grenzen wird nach dem Umfange des Gewerbebetriebs von der Polizeidirection bestimmt.

Wenn der Gewerbebetrieb auf Vegeack oder Bremerhaven beschränkt wird, bestimmt das dortige Amt den Steuerbetrag in gleicher Weise unter Berücksichtigung des engeren Geschäftskreises.

§ 4.

Vor Beginn des steuerpflichtigen Gewerbebetriebs ist bei der Polizeidirection ein Gewerbeschein zu lösen, welcher die Person des Gewerbetreibenden, seiner Begleiter und Gehülfe, die Art des Gewerbebetriebs und die Zeitdauer desselben sowie den bezahlten Steuerbetrag bezeichnen muß.

Auf den Geschäftsbetrieb in Vegeack und Bremerhaven beschränkte Gewerbescheine sind bei den dortigen Aemtern zu lösen.

§ 5.

Ueber Beschwerden in Betreff des Betrags der Gewerbesteuer oder der Ausstellung des Gewerbescheins entscheidet der Senat.

§ 6.

Wer ein nach § 1 steuerpflichtiges Gewerbe vor Lösung des erforderlichen Gewerbescheins oder nach Ablauf der in demselben bestimmten Frist betreibt, verfällt, (vorbehaltlich der Bestimmung im § 148, letzten Absatz der Deutschen Gewerbeordnung) in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark, welche in der Regel nach dem dreifachen Maße der bestimmten oder dem Umfange des Geschäfts gemäß zu bestimmenden Steuerbeträge zu bemessen ist.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher ein Gewerbe auf Grund eines nicht auf seinen Namen als Inhaber oder Gehülfe lautenden Gewerbescheins, oder auf Grund eines nur für Vegeack und Bremerhaven ausgestellten Gewerbescheins an andern Orten des Bremischen Staats, oder welcher ein nicht in dem Gewerbeschein bezeichnetes Gewerbe betreibt.

Wer ein nach § 1 steuerpflichtiges Gewerbe zwar in Gemäßheit eines auf ihn lautenden Gewerbescheins, jedoch ohne denselben bei sich zu führen, betreibt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark.

§ 7.

Für die im § 6 bestimmten Strafen haften in den am Schlusse des § 1 erwähnten Fällen der Geschäftsinhaber und Geschäftsführer solidarisch.

Wenn eine in dem Gewerbeschein nicht benannte Person im Besitze desselben das darin bezeichnete Gewerbe treibt, haftet derjenige, für welchen der Gewerbeschein ausgestellt ist und mit dessen Willen oder Zulassung jene Person den Besitz des Scheins erlangt hat, für die verwirkte Strafe.

Beschlossen etc.

